

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3

per mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Sackstraße 20, 8010 Graz

Telefon +43 (0)316 71 29 13
Fax +43 (0)316 71 29 13 20
office@steirischer.staedtebund.at
www.steirischer.staedtebund.at

bearbeitet von: Pinno-Rath

Graz, im April 2026

***Novellierung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
2019 sowie des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019
GZ: ABT03VD-1957/2012-109***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Novellierung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 (StKBBG) sowie des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 (StKBFG) einzubringen.

Wir begrüßen die Intention der Novelle, unter anderem Erleichterungen für Erhalter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu schaffen. Bei näherer Betrachtung befürchten wir jedoch leider, dass mit der vorliegenden Novelle hauptsächlich Unklarheiten und Hindernisse für den Vollzug geschaffen werden.

1. Zur Novellierung

a. Überschreitung der Gruppengröße (§ 14 Abs. 9 und Abs. 10 StKBBG)

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass nunmehr gesetzlich genau festgelegt werden soll, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die Kinderhöchstzahlen überschritten werden dürfen.

§ 14 Abs. 9 StKBBG regelt unter anderem für Kinderkrippen jene Fälle, in denen keine Bewilligungspflicht für eine Überschreitung besteht. Dies kann aus Sicht der Erhalter in der Praxis eine Erleichterung darstellen.

In § 14 Abs. 10 StKBBG sind für Kindergärten künftig zwei Varianten vorgesehen: Z 1 legt fest, dass die Anzahl der höchstens eingeschriebenen Kinder von 25 (bei der ohnehin schon die Beschäftigung einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers erforderlich ist) um maximal zwei weitere Kinder ohne Bewilligungspflicht überschritten werden darf. Dies kann ebenso zu Erleichterungen für den Erhalter führen; etwa, wenn eine Familie mit einem Kind im verpflichtenden Kindergartenjahr zuzieht.

Z 2 regelt den Fall, in dem keine zusätzliche Kinderbetreuerin/kein zusätzlicher Kinderbetreuer beschäftigt wird. Hier kann eine Überschreitung von der Landesregierung nur bewilligt werden, wenn der Erhalter nachweisen kann, dass es trotz Bemühungen nicht gelungen ist, eine zusätzliche Betreuungsperson anzustellen (z.B. durch entsprechende Stelleninserate).

Aus Sicht der Erhalter ist dies eine wesentliche Hürde. Für die unterjährige Aufnahme eines einzelnen zusätzlichen Kindes wird in der Praxis kein zusätzliches Betreuungspersonal aufgenommen werden.

Im Übrigen war auch die Intention des „8-Punkte-Plans für eine qualitätsvolle und finanzierbare Kinderbildung und -betreuung“, eine Bewilligung ohne zusätzliches Betreuungspersonal zu ermöglichen (Punkt 4.1.): *„Ein möglicher Ansatz um zur Erhöhung der Flexibilität und zur Abfederung kurzfristiger Bedarfsspitzen bestünde darin, dass die Landesregierung auch eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahl um bis zu drei Kinder – auch ohne zusätzliches Betreuungspersonal – genehmigt. Dadurch können kurzfristige Mehrbedarfe ohne zusätzliche Personalkosten genehmigt werden.“*

Wir regen daher an, in § 14 Abs. 10 Z 2 die Voraussetzung des Bemühens, um zusätzliches Betreuungspersonal ersatzlos zu streichen.

b. Vereinheitlichung der bestehenden „Betriebsformen“ (§§ 9 und 10 iVm § 15 StKBBG)

Durch §§ 9 und 10 StKBBG sollen die bestehenden Betriebsformen (Ganzjahres-, Jahres- und Saisonbetriebe) durch eine allgemeine Offenhaltungsbestimmung ersetzt werden. Gemäß den Erläuterungen sollen alle Einrichtungen ihren tatsächlichen Betrieb genauso wie bisher gestalten können.

Zu beachten ist dabei zum einen das Personalrecht der von den Gemeinden angestellten Pädagog:innen: In § 3 G-DBRKB werden sehr wohl fixe Ferienzeiten definiert. Hier entsteht ein grundlegendes Spannungsverhältnis: Einerseits wird aufgrund der Offenhaltebestimmung eine durchgehende personelle Abdeckung verlangt, andererseits garantiert das Dienstrecht der Gemeinden eine an den Ferien orientierte Freistellung der Pädagog:innen.

Zum anderen können Gruppen gemäß dem neuen § 15 Abs. 4 StKBBG bei geringem Betreuungsbedarf in Zeiten der Weihnachts-, Oster- und Semesterferien sowie an einzelnen ausgewählten Tagen zusammengelegt werden – dies aber nur im Gesamtausmaß von maximal 10 Tagen pro Betriebsjahr. Für die Hauptferien im Sommer sowie die Herbstferien ist keine Zusammenlegung von Gruppen (nicht einmal von Gruppen derselben Einrichtung) möglich.

Als „Lösung“ dieser Problematik sollen Einrichtungen bzw. Gruppen nach § 46 StKBBG stillgelegt werden. Dies steht jedoch dem Ziel eines kontinuierlichen Betreuungsangebots entgegen und bringt für das Personal sowie für die Eltern/Erziehungsberechtigten erhebliche Unsicherheiten mit sich.

**Durch diese Ausformulierungen wird insbesondere ein „Sommerkinder-
garten“, wie er derzeit vielfach von den Gemeinden angeboten wird,
verunmöglicht.**

**Wir regen daher dringlich an, § 15 Abs. 4 StKBBG so umzuformulieren, dass
eine Gruppenzusammenlegung in *allen* Ferienzeiten ohne Beschränkung der
Tage sowie zusätzlich an einzelnen Tagen im Gesamtausmaß von max. 10 Tagen
ermöglicht wird.**

c. Weitere Bestimmungen

- **§ 41 Abs. 1 StKBBG („Ausgestaltung“):**
Hier wird neu definiert, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen neben ihrer Lage, ihres Raumprogrammes und ihrer Ausstattung zusätzlich auch hinsichtlich ihrer Ausgestaltung den Aufgaben nach §§ 4 bis 6 StKBBG und weiteren Grundsätzen zu entsprechen haben.
Es sollte klargestellt werden, ob dies nur bei der erstmaligen Genehmigung einer Einrichtung gelten soll oder ob etwa bestehende Gebäude umgebaut werden müssten.
- **§ 43 Abs. 11 StKBBG („gesetzeskonformer Zustand“):**
Neu eingeführt wird § 43 Abs. 11 StKBBG, wonach Erhalter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen den „genehmigungs- und gesetzeskonformen Zustand“ sicherzustellen haben. In den Erläuterungen wird den Erhaltern empfohlen, dies jährlich zu dokumentieren, da die Vorlage von Attesten z.B. als Auflagennachweis von der Behörde verlangt werden kann.
Durch diese Bestimmung ist daher mit verstärkten Kontroll- und Dokumentationspflichten seitens der Erhalter zu rechnen. Ebenso sollten genehmigte Einrichtungen, in denen sich der Betrieb bewährt hat, einen Bestandsschutz genießen.
- **§ 48 Abs. 1 StKBBG („Betreuungsbewilligung“):**
Gemäß § 48 Abs. 1 StKBBG erfolgt die Überprüfung der sicherheitstechnischen Auflagen auf Basis der Errichtungsbewilligung UND der „Betreuungsbewilligung“. Es ist unklar, wie das zu verstehen ist. Zumal nach § 4 StKBBG-Aufsichtsverordnung im Rahmen der rechtlichen Aufsicht die Einhaltung der erteilten Errichtungs- ODER Betreuungsbewilligung zu überprüfen sind. Den Erläuterungen entnehmen wir, dass die StKBBG-Aufsichtsverordnung auch entsprechend geändert werden soll. Durch diese Änderungen dürfen den Gemeinden keinesfalls Kosten (z.B. bauliche Adaptierungen) entstehen.

2. Zur aktuellen Vollzugpraxis bezüglich des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes

Diesen gesetzlichen Änderungen steht eine Vollzugpraxis gegenüber, die zu groben Unklarheiten und Planungsunsicherheiten für die steirischen Städte und Gemeinden führt:

Einer unserer Mitgliedsgemeinden wurde die Personalkostenförderung für eine Kindergartengruppe *rückwirkend* gestrichen. Die zuständige Abteilung 6 vertrat die Ansicht, dass der Bedarf nach einer weiteren Gruppe gemäß § 5 Abs. 1 lit. b StKBFG iVm § 4 Abs. 1 lit. d StKBFG nicht gegeben war. Dies (verkürzt) deshalb, da sich die gesetzliche Mindestzahl von zehn Kindern pro Gruppe nur auf eingruppige Einrichtungen beziehen würde. Daraus würde folgen, dass die bestehenden Gruppen bis zur Höchstkinderanzahl „auszufüllen“ sind, um eine Förderung für eine weitere Gruppe zu erhalten.

Ebenso hat die Abteilung in diesem Fall offenbar eine *monatliche* Bedarfsprüfung auf rein statistischen Grundlagen zum aktuellen Zeitpunkt (anstelle einer vorausschauenden Prognoseplanung) vorgenommen.

Für den konkreten Fall bedeutete dies die Notwendigkeit der Gemeinde, die rückwirkend nicht mehr geförderte Gruppe zu schließen und das Personal zu kündigen, um sie höchstwahrscheinlich im nächsten Betreuungsjahr wieder aufmachen zu müssen und neues Personal zu suchen.

Für den Fall, dass diese Gesetzesinterpretation steiermarkweit angewendet werden sollte, bedeutet dies einen unzumutbaren Grad an Planungsunsicherheit für alle steirischen Städte und Gemeinden. Eine Gemeinde, die heute eine weitere Gruppe errichtet, um Elternbedarfe und EU-Zielvorgaben zu erfüllen, muss sich auf die zugesagte Landesförderung verlassen können, solange die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Wir regen daher an, diese Vollzugspraxis auf ihre Gesetzeskonformität zu überprüfen und etwaige Unklarheiten durch eine gesetzliche Änderung im Zuge dieser Novellierung zu beseitigen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung zum Wohl der steirischen Städte und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer